



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 3. September 2015  
(OR. en)

11614/15

FIN 579

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Kristalina GEORGIEVA, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. September 2015

Empfänger: Herr Pierre GRAMEGNA, Präsident des Rates der Europäischen Kommission

---

Betr.: Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 22/2015) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument DEC 22/2015.

---

Anl.: DEC 22/2015



BRÜSSEL, 01/09/2015

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2015  
EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL: 04, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. **DEC 22/2015**

---

**HERKUNFT DER MITTEL**

**KAPITEL** – 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL – 40 02 43 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	Verpflichtungen	-6 268 564,00
---	-----------------	---------------

**BESTIMMUNG DER MITTEL**

**KAPITEL** – 04 04 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

ARTIKEL – 04 04 01 EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben	Verpflichtungen	6 268 564,00
---	-----------------	--------------

## **EINLEITUNG:**

Die Regeln für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (im Folgenden „EGF-Verordnung“) niedergelegt.

Unter diese Verordnung fallen Anträge auf Inanspruchnahme des EGF, die der Kommission nach dem 1. Januar 2014 vorgelegt wurden. In Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung sind die Haushaltsbestimmungen für den EGF festgelegt.

## I. ENTNAHME

### I.1

#### a) Bezeichnung der Haushaltslinie

40 02 43 – Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

#### b) Zahlenangaben (Stand: 19.6.2015)

	<b>Verpflichtungen</b>
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	162 365 000,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	-23 681 847,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	138 683 153,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	0,00
<b>5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>138 683 153,00</b>
<b>6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>132 414 589,00</b>
<b>7 Beantragte Entnahme</b>	<b>6 268 564,00</b>
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	3,86 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

#### c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 19.6.2015	0,00
3 Ausführungsrate $[(1-2)/1]$	entfällt

#### d) Begründung

Nach Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Übertragung von Mitteln aus der Reserve für den EGF auf die entsprechende Haushaltslinie gleichzeitig mit dem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF.

## II. AUFSTOCKUNG

### II.1

#### a) Bezeichnung der Haushaltslinie

**04 04 01 – EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben**

#### b) Zahlenangaben (Stand: 19.6.2015)

	<b>Verpflichtungen</b>
1A Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	0,00
1B Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	21 244 758,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	21 244 758,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltsjahres	21 244 758,00
<b>5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>0,00</b>
<b>6 Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres</b>	<b>6 268 564,00</b>
<b>7 Beantragte Aufstockung</b>	<b>6 268 564,00</b>
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	entfällt
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

#### c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	26 303 942,46
2 Verfügbare Mittel am 19.6.2015	26 303 942,46
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	0,00 %

#### d) Begründung

Die Kommission stellt in dem Vorschlag für einen Beschluss COM (2015) 336 fest, dass der von den belgischen Behörden eingereichte Antrag EGF/2015/003 BE/Ford Genk die Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt.

Die von den belgischen Behörden beantragten Mittel in Höhe von 6 268 564 EUR sind ein Beitrag zu den Kosten eines koordinierten Pakets förderfähiger personalisierter Dienstleistungen, das 4 500 Begünstigten zugutekommen soll, die infolge des Stellenabbaus bei dem im Automobilsektor in Belgien tätigen Unternehmen Ford Genk und elf seiner Zulieferer entlassen wurden; dadurch sollen die Betroffenen bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Diese Entlassungen wurden durch weitreichende globalisierungsbedingte Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge verursacht.

